

IX a. Aktualisierte Planbegründung – Aktualisierung von Unterlage B „Erläuterungsbericht“, Kap. 3.2

**Die Ausführungen in Unterlage B, „Erläuterungsbericht“, Kap. 1 ("Beschreibung des Vorhabens ") und 1.1 ("Erläuterung des Antragsgegenstands") gelten im Grundsatz auch weiterhin.
Nachfolgend werden die aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Änderungen vorgestellt.**

Gegenstand des Antrags ist auch weiterhin eine Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zunächst für die Schiffe, deren Überführungen bereits konkret geplant sind.
Geändert haben sich jedoch, aufgrund der krisenbedingt notwendigen Streckung des Auftragsbuches der Meyer Werft (Stand Anfang Juni 2020), die Termine geplanter Herbst-Überführungen wie folgt:

Geplante Herbst-Überführungen neu	Baunummer
September 2020	S. 713
September 2021	S. 709
September 2023	S. 718
November 2024	S. 706
September 2025	S. 717

Ab dem Jahr 2026 bzw. ab dem 16.09.2026 bis max. 16.09.2029 sind bis jeweils zum Jahresende noch keine konkreten Überführungstermine bekannt. Mit weiteren Überführungen in diesem Zeitraum ist jedoch zu rechnen.

IX b. Aktualisierte Planbegründung – Aktualisierung von Unterlage B „Erläuterungsbericht“, Kap. 3.2

Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit (Kap. 3.2.1)

Die in Unterlage B „Erläuterungsbericht“ in Kap. 3.2.1 beschriebene verschärzte Wettbewerbssituation hat sich keinesfalls entspannt.

Vielmehr bedingt die Corona-Pandemie, dass mit der Meyer Werft konkurrierende Unternehmen noch verstärkt teils deutliche Wettbewerbsvorteile haben.

Die Aussage (Kap. 3.2.1) : "*Finanziell sind die Wettbewerber [der Meyer Werft] infolge staatlicher Unterstützung und teils direkter wirtschaftlicher Verbindung mit Reedereien/Auftraggebern sehr leistungsfähig*" gilt in der Krise des Kreuzfahrtmarktes umso mehr, denn Wettbewerber haben einen teils deutlich erleichterten Zugang zu staatlichen Hilfen (Nationalstaaten sind an den Unternehmen bereits beteiligt).

Umso dringlicher ist somit ein entschlossenes Handeln zur Sicherung des Werftstandortes in Papenburg.

IX C. Aktualisierte Planbegründung – Aktualisierung von Unterlage B „Erläuterungsbericht“, Kap. 3.2

Vorgabe von Ablieferungsterminen durch die auftraggebenden Reedereien (Kap. 3.2.1)

Aufgrund der Corona-Pandemie werden seitens der Reedereien derzeit keine Schiffe benötigt.
Reedereien / Auftraggeber der Meyer Werft streben verzögerte Ablieferungen oder Stornierungen an.

Dieses würde auf der Werft nicht handhabbare Liquiditätsprobleme auslösen und im Ergebnis die regionale Wirtschaftskraft erheblich beeinträchtigen. Denn die Gemeinkosten fallen am Wertstandort fortlaufend an (Löhne/Gehälter, Gebäude und Maschinen, Energie, Versicherungen, gewinnunabhängige Steuern etc.). Hinzu kommen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Zulieferern, die bei verzögter Ablieferung oder Stornierung ebenfalls weiter bestehen würden.

85% der Kosten eines jeden Neubaus werden vorfinanziert. Eine entsprechende Zahlung des Kunden wird branchenüblich erst mit der Ablieferung ("technische Übergabe") fällig - die Liquidität der Werft ist davon abhängig. Somit darf kein Anlass zum Rücktritt oder zur Stornierung von Verträgen geliefert werden, weder für die Reedereien noch für die finanzierenden Banken. Die Meyer Werft erwartet 2020 und in den Folgejahren negative Betriebsergebnisse. Eine Verschärfung der erwarteten Situation wäre fatal.

Die „Herbst-Überführungstermine neu“ (s.o.) sind das Ergebnis intensiver Verhandlungen zwischen Werft und Auftraggebern. Die Werft befand (und befindet) sich dabei aufgrund fortlaufenden Kostendrucks sowie weiterhin drohender Stornierungen in einer höchst problematischen Lage. Verhandlungsergebnis sind die Streckung des Auftragsbuches und damit teils veränderte Überführungstermine 2020 – 2025 (s.o.).

IX d. Aktualisierte Planbegründung – Aktualisierung von Unterlage B „Erläuterungsbericht“, Kap. 3.2

Planbegründung zum Antrag auf Sofortvollzug (Kap. 3.2.4)

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Krise im Kreuzfahrtgeschäft hat sich die in Unterlage B „Erläuterungsbericht“ in Kap. 3.2.4 beschriebene Situation deutlich verschärft. Im Ergebnis ist eine sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses noch dringender geworden.

Denn während der Auftraggeber im November 2020 kein neues Schiff benötigt und an einer verzögerten Ablieferung interessiert ist, muss die Meyer Werft eine spätere Ablieferung unbedingt vermeiden: nur mit einem wie bislang vorgesehenen Liefertermin kann ihre Liquidität im Krisenjahr 2020 sichergestellt werden. Denn das Festhalten am geplanten Liefertermin und als Voraussetzung einem Überführungstermin im September 2020 sind zwingende Voraussetzung für die Zahlung von 85% der Auftragssumme. Bei verzögerter Lieferung fallen nicht nur hohe Pönalen an, sondern es besteht Insolvenzgefahr.

Die Ablieferung / technische Übergabe der Baunummer S 713 ist im November 2020 vorgesehen. Dies bedingt zwingend eine Überführung in der "salzkritischen" Zeit Mitte / Ende September bei vorsorglich ausgesetzter Nebenbestimmung A.II.2.2.2b.

Nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt die erforderliche Sicherheit für eine termingerechte Durchführung der Überführung.